

## SwissHoldings Update

Oktober 2022

### Übersicht ([Titel klickbar](#))

<b>Fachbereich Recht</b> .....	<b>3</b>
Wettbewerbsrecht .....	3
Revision des Kartellgesetzes.....	3
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht.....	4
Regulierung von Loyalitätsaktien.....	4
Regulierung betreffend wirtschaftlich Berechtigte .....	4
und Inhaberaktien.....	4
Börsenäquivalenz – Verlängerung der Börsenschutzmassnahme .....	5
und Überführung derselben in das ordentliche Recht .....	5
Art. 24 FinfraV und die Selbstregulierung betreffend Börse .....	6
Revision SER Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität.....	6
Zivilprozessrecht.....	7
Revision der Zivilprozessordnung –.....	7
Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen.....	7
<b>Fachbereich Steuern</b> .....	<b>8</b>
OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft.....	8
<b>Fachbereich Wirtschaft</b> .....	<b>14</b>
Handels- und Investitionspolitik.....	14
Bilaterale Beziehungen Schweiz / EU.....	14
Freihandelsabkommen .....	15
Investitionskontrollen .....	15
Investitionsschutzabkommen (ISA) .....	16
Corporate Social Responsibility .....	18
Unternehmens-Verantwortungs-Initiative.....	18
Entwicklungen EU-Ebene.....	19
Kollektiver Rechtsschutz .....	19
Rechnungslegung und Berichterstattung .....	20





---

IFRS Standardsetzung .....	20
Sustainable Finance & ESG-Reporting auf EU-Ebene .....	21
Kapitalmärkte.....	22
Börsenäquivalenz – Verlängerung der Börsenschutzmassnahme .....	22
Geldpolitik SNB .....	22

**SwissHoldings**, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 61 der grössten Konzerne in der Schweiz, die zusammen ca. 66 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Unsere Mitgliedfirmen beschäftigen global rund 1,8 Millionen Personen, rund 202'000 davon arbeiten in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.





## Fachbereich Recht

# Wettbewerbsrecht

## Revision des Kartellgesetzes

### Aktueller Stand/Au- sblick

Der Bundesrat hat am 24. November 2021 eine Vernehmlassung zur Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) eröffnet. Aus seiner Sicht bildet das Kernelement der Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) die Modernisierung der schweizerischen Fusionskontrolle. Durch den Wechsel vom heutigen qualifizierten Marktbeherrschungstest zum Significant Impediment to Effective Competition-Test (SIEC-Test) soll der Prüfstandard der Wettbewerbskommission (WEKO) gemäss Bundesrat der internationalen Praxis angepasst werden. Ebenfalls soll das Kartellzivilrecht und das Widerspruchsverfahren verbessert werden. Zusätzlich hat der Bundesrat zwei Forderungen der Motion 16.4094 Fournier «Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren» in die Teilrevision miteinbezogen. Diese beiden Forderungen beziehen sich auf das kartellrechtliche Verwaltungsverfahren. Einerseits soll gemäss Bundesrat dieses durch die Einführung von Fristen beschleunigt werden. Andererseits soll neu auch eine Parteienentschädigung für das erstinstanzliche Verfahren vor der WEKO eingeführt werden. Schliesslich macht der Bundesrat einen Umsetzungsvorschlag zur im Juni 2021 angenommenen Motion Français: «Die Kartellgesetzrevision muss sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien berücksichtigen, um die Unzulässigkeit einer Wettbewerbsabrede zu beurteilen» ([Link Medienmitteilung und Vernehmlassungsunterlagen](#)).

SwissHoldings nahm an der Vernehmlassung teil ([Link Vernehmlassungsantwort](#)) und positioniert sich folgendermassen:

- Die Vorlage muss – bevor die Botschaft verabschiedet wird, wesentlich überarbeitet werden, weil zwei wichtige Elemente, die Aufnahme einer Institutionenreform und die Berücksichtigung von Compliance Bemühungen bei der Sanktionsbemessung, fehlen. Es ist denkbar, dass hierzu eine Arbeitsgruppe mit verschiedenen Interessensvertretern unter der Leitung des Bundes gegründet wird. In diesem Falle erachten wir es als zentral, dass insbesondere auch die Interessen der grossen Unternehmen über SwissHoldings in einer solchen Gruppe vertreten sind.
- Bei der Aufnahme der Institutionenreform sollen die Ziele der 2012 angeordneten Institutionenreform verfolgt werden. Dies betrifft insbesondere eine notwendige Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit durch Trennung von Untersuchung und Entscheid.
- Die Berücksichtigung von Compliance Bemühungen bei der Sanktionsbemessung könnte z.B. über eine Ergänzung in Art. 49a Abs. 5 VE-KG in das Kartellgesetz aufgenommen werden und analog der Regelung in Deutschland ausgestaltet werden.
- Die Einführung der Elemente, die im Vorentwurf vorgeschlagen werden – mit Ausnahme der wichtigen Umsetzung der Motion Français – haben aus unserer Sicht eine im Vergleich zur Aufnahme der Institutionenreform und der Berücksichtigung von Compliance Bemühungen untergeordnete Rolle.



## Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

### Regulierung von Loyalitätsaktien

<p><b>Aktueller Stand/Ausblick</b></p>	<p>Im Rahmen der Aktienrevision stand die Einführung von sog. Loyalitätsaktien zur Diskussion. Sie wurde am Ende nicht übernommen. Stattdessen hat der Ständerat ein Postulat eingereicht, wonach der Bundesrat beauftragt wird, in einem Bericht die möglichen Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen von dem in der Aktienrechtsrevision diskutierten Regelungsvorschlag aufzuzeigen. Es soll gemäss dem Postulat weiter im Bericht rechtsvergleichend dargestellt werden, welche möglichen Umsetzungsvarianten im schweizerischen Aktienrecht allenfalls denkbar wären und inwiefern in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht (vgl. im Einzelnen <a href="#">Link Postulat</a>). Daraus könnte künftig eine Regulierung entstehen.</p> <p>SwissHoldings hatte im Rahmen der Aktienrechtsrevision die damals vorgesehene Bestimmung als «Kann»-Bestimmung befürwortet und verfolgt die weiteren Entwicklungen.</p>
--	--

### Regulierung betreffend wirtschaftlich Berechtigte und Inhaberaktien

<p><b>Aktueller Stand/Ausblick</b></p>	<p>Es dürften sich künftig, wie dies auch schon in der Vergangenheit der Fall war, aktienrechtliche Regulierungsbestrebungen in Zusammenhang mit den Empfehlungen des «Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes» sowie der «Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)» im Aktienrecht ergeben. Die Schweiz reguliert hier jeweils im nationalen Recht, um diesen Empfehlungen nachzukommen und passt ihre nationale Gesetzgebung an, wenn die erwähnten internationalen Entitäten ihre Empfehlungen (wesentlich) revidieren. In diesen Bereichen geht es allgemein für SwissHoldings darum sicherzustellen, dass die Schweiz bei solchen Entitäten nicht auf schwarze Listen gerät, weil sie die Empfehlungen derselben nicht genügend umsetzt. Gleichzeitig sind unnötige Einschränkungen der Handlungsfreiheit sowie unnötiger Bürokratieaufwand für die (kотиerten) Gesellschaften zu vermeiden.</p> <p>Aktuell ist insbesondere auf folgende zwei Entwicklungen hinzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Postulat 19.3634 und Statusbericht Global Forum (<a href="#">Link Postulat</a>): Mit dem Postulat ist der Bundesrat beauftragt worden, bis Ende 2021 einen Statusbericht zur Umsetzung der Vorlage <a href="#">18.082</a>, «Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke», zu unterbreiten. Gegebenenfalls hat der Bundesrat Änderungsvorschläge vorzulegen. Der Bundesrat hat nun am 3. Dezember 2021 den Statusbericht veröffentlicht (<a href="#">Link Statusbericht</a>). In diesem Bericht hält er unter anderem fest, dass die internationalen Entwicklungen auf Ebene FATF, EU und OECD zeigen würden, dass eine verstärkte Tendenz zu einer weiteren Verschärfung der Transparenzpflichten der Unternehmen im Gange sei. In Anbetracht dessen würde die Schweiz zu gegebener Zeit eine Analyse ihrer nationalen Gesetzgebungsgrundlagen und deren Effektivität durchführen, um geeignete Optionen als Zielsetzung der Finanzmarktpolitik des Bundesrates im Bereich der Integrität und der internationalen Positionierung umzusetzen.</li> <li>- Revision der FATF Empfehlung 24 zur Transparenz und den wirtschaftlich berechtigten juristischen Personen: Es geht dabei vor allem um die Thematik wirtschaftlich Berechtigte und allfällige Einführung eines zentralen</li> </ul>
--	---



	<p>Registers oder eines alternativen Mechanismus für wirtschaftlich Berechtigte sowie um mögliche Verschärfungen bei den Inhaberaktien. Die Revision der Empfehlung 24 auf internationaler Ebene läuft bereits über längere Zeit. Die FATF beschloss die revidierte Empfehlung offiziell am 4. März 2022 und wird bis März 2023 eine Guidance dazu erarbeiten. Die FATF führte hierzu zwei öffentliche Konsultationen im Sommer sowie im Winter 2021 durch, an denen sich SwissHoldings jeweils beteiligte (vgl. für unsere Position ausführlich <a href="#">Link Stellungnahme</a>). Nach der Verabschiedung der Empfehlung 24 auf internationaler Ebene werden nun die Arbeiten auf nationaler Ebene zur Umsetzung der Empfehlungen auf internationaler Ebene folgen.</p>
--	---

## Börsenäquivalenz – Verlängerung der Börsenschutzmassnahme und Überführung derselben in das ordentliche Recht

<p><b>Aktueller Stand / Ausblick</b></p>	<p>Der Bundesrat erliess unmittelbar gestützt auf Art. 184 Abs. 3 BV am 30. November 2018 in einer Verordnung die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur (Schutzmassnahme), nachdem die Europäische Kommission die EU-Börsenäquivalenz der Schweiz bis zu diesem Datum nicht verlängert hatte. Die Schutzmassnahme stellt sicher, dass EU-Wertpapierfirmen an Schweizer Handelsplätzen auch ohne EU-Börsenäquivalenz weiterhin Schweizer Aktien handeln können. Die Verordnung des Bundesrats zur Börsenschutzmassnahme wurde bis 31. Dezember 2021 befristet und kann vom Bundesrat nur einmal verlängert werden. Danach muss sie, um weiter Geltung zu haben, in ordentliches Recht überführt werden.</p> <p>Da die EU die EU-Börsenäquivalenz bis anhin nicht verlängert hat, verlängerte der Bundesrat die Verordnung. Zugleich schlägt er die Überführung der Verordnung zur Schutzmassnahme in das Finanzinfrastrukturgesetz (FinfraG) vor (<a href="#">Link Medienmitteilung</a>).</p> <p>SwissHoldings nahm an der Vernehmlassung teil (<a href="#">Link Stellungnahme</a>) und führte im Wesentlichen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Begrüssenswerte Verlängerung der Börsenschutzmassnahme und Überführung in das ordentliche Recht: SwissHoldings begrüsst die Verlängerung der Massnahme. Unsere Mitglieder würden zwar nach wie vor den Plan A, die Börsenäquivalenz bevorzugen und sind der Meinung, dass sich die Schweiz nach wie vor aktiv darum bemühen sollte, die Anerkennung der Gleichwertigkeit zu erhalten. Insbesondere gilt es in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Nachteile der Nicht-Anerkennung der Gleichwertigkeit in naher Zukunft zunehmen könnten. Solange die Äquivalenz aber nicht möglich ist, sprechen sich unsere Mitglieder klar für eine Verlängerung des Plan B, der Börsenschutzmassnahme aus.</li> <li>– Sinnvolle Überführung ins ordentliche Recht ohne inhaltliche Veränderung der Massnahme: Als bewährtes und erprobtes Instrument und im Sinne einer Beibehaltung eines Gleichgewichts der Vorlage ist die Massnahme aus unserer Sicht möglichst unverändert in das ordentliche Recht zu überführen. Wir begrüssen entsprechend, dass die Vorlage im Wesentlichen der bisherigen Verordnung entspricht.</li> <li>– Zu befürwortende zeitliche Befristung: Des Weiteren sprechen wir uns auch für die in den Schlussbestimmungen vorgesehene zeitliche Befristung auf fünf Jahr aus. Es ist zu begrüssen, dass damit dem ausserordentlichen und temporären Charakter der Anerkennungspflicht Rechnung getragen wird.</li> </ul>
--	--





	<p>Am 22. Juni 2022 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Überführung der Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur in das Finanzinfrastrukturgesetz (FinfraG) (<a href="#">Link Medienmitteilung und Unterlagen</a>).</p> <p>SwissHoldings begrüsst die geplante Überführung der Börsenschutzmassnahme in ordentliches Recht und wird aktiv die parlamentarische Deliberation begleiten. Das Parlament wird sich voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2022 erstmals mit der Vorlage befassen.</p>
--	---

## Art. 24 FinfraV und die Selbstregulierung betreffend Börse

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Im Rahmen der Revision zur Verordnung zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register hat der Bundesrat eine problematische Anpassung von Art. 24 FinfraV beschlossen und auf den 1. August 2021 in Kraft gesetzt. Konkret wird die vollständige Unabhängigkeit der Geschäftsführung des Handelsplatzes und eine mehrheitliche Unabhängigkeit von den Teilnehmern und den Emittenten gefordert. Dies würde faktisch das teilweise Ende der Selbstregulierung durch das Regulatory Board bedeuten, da dieses neu mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten personell und organisatorisch unabhängig sein müsste. Das Gleiche würde wohl für das Issuers Committee gelten.</p> <p>Die Regelung ist aus Sicht von SwissHoldings in mehrfacher Hinsicht problematisch:</p> <p>Dies gilt zum einen inhaltlich: Die Selbstregulierung der Börse ist stark im Bewusstsein der hiesigen Banken und Emittenten verankert und erlaubt eine sinnvolle Regulierung, welche von Personen mit der nötigen Praxisnähe und dem entsprechenden Fachwissen erlassen wird. Auch führt dies zur Akzeptanz der Regelungen. Dies gilt zum anderen auch prozedural: Es ist äusserst problematisch, wenn derart weitreichende Änderungen trotz negativer Vernehmlassungsergebnisse in einer Verordnung und nicht etwa in einem Gesetz verabschiedet werden. Auch thematisch ist die Verordnung zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register nicht unbedingt der richtige Ort. Entsprechend ist es zentral, dass hier eine geeignete Lösung im Sinne der Streichung der beschlossenen Regelung gefunden wird.</p>
-------------------------------	--

## Revision SER Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität

<p><b>Aktueller Stand / Ausblick</b></p>	<p>Die SIX Exchange Regulation AG (SER) hatte im Jahre 2016 und 2020 Vernehmlassungen zur Revision der Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität durchgeführt. Die Vorlage betrifft verschiedene Anpassungen des Kotierungsreglements, die Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance sowie die Richtlinie Ad-hoc-Publizität. Die SER, resp. das Regulatory Board der SER, hat nun letztes Jahr die verschiedenen Änderungen sowie namentlich ein FAQ publiziert (vgl. im Einzelnen die Informationen auf der Seite der SER; <a href="#">Link</a>). Die grundlegenden Änderungen traten am 1. Juli 2021 in Kraft. Weitere Änderungen zur neuen Pflicht zur Verwendung der Plattform Connexor Reporting für die Übermittlungen der Ad-hoc-Mitteilungen an die SER wurden auf den 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt (mit einer Übergangsfrist; vgl. hierzu im Einzelnen die Mitteilung des Regulatory Board Nr. 5/2021 vom 18. August 2021; <a href="#">Link</a>). Schliesslich hat die SER den neuen Leitfaden zur Richtlinie betreffend Ad hoc-Publizität (RLAhP) überarbeitet und auf ihrer Webseite aufgeschaltet (<a href="#">Link Leitfaden</a>).</p> <p>SwissHoldings begleitete und begleitet die Vorlage und setzt sich für die Interessen der Mitglieder ein.</p>
--	---





## Zivilprozessrecht

### Revision der Zivilprozessordnung – Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen

**Aktueller  
Stand/Au-  
sblick**

Im Jahr 2018 wurde eine Vernehmlassung zur Änderung der Zivilprozessordnung durchgeführt. Sie betraf namentlich den Abbau von Kostenschranken, den kollektiven Rechtsschutz und die Implementierung der parlamentarischen Initiative Markwalder (16.409) für ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeitende in unternehmensinternen Rechtsdiensten. SwissHoldings hatte sich damals an der Vernehmlassung beteiligt, und sich für den Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen ausgesprochen ([Link Vernehmlassungsantwort](#)). Die Vorlage 20.026 betrifft die Implementierung der parlamentarischen Initiative Markwalder (16.409) für ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeitende in unternehmensinternen Rechtsdiensten, die aus Sicht von SwissHoldings grosse Wichtigkeit hat. Weiter betrifft sie verschiedene Änderungen der Zivilprozessordnung, welche die Mitglieder von SwissHoldings nur am Rande betreffen.

Die beiden Räte haben die Vorlage inzwischen durchberaten. Obschon das Parlament den technisch überzeugenderen Entwurf des Bundesrats grundsätzlich enger fassen möchte, strich der Nationalrat das vom Ständerat eingefügte problematische Erfordernis der Gegenseitigkeit. Die vom Nationalrat entschiedene Fassung sieht im Wesentlichen vor, dass bei Handelsgesellschaften in Bezug auf die Tätigkeit ihres unternehmensinternen Rechtsdienstes eine Partei die Mitwirkung verweigern kann und Unterlagen nicht herausgeben muss, wenn der Rechtsdienst von einer Person geleitet wird, die über ein Anwaltspatent verfügt und die betreffende Tätigkeit bei einer Anwältin oder einem Anwalt als berufsspezifisch gelten würde.

Die Vorlage befindet sich nun im Differenzbereinigungsverfahren. Der Entscheid des Nationalrats ist der richtige Schritt für die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz. Weil vom Ständerat aber noch nicht alle Differenzen ausgeräumt werden konnten, geht die Vorlage nochmals zurück in den Nationalrat und wird am 11. November 2022 von der RK-N vorberaten.

Die Revision der schweizerischen Zivilprozessordnung befindet sich damit auf gutem Weg und nähert sich ihrem Abschluss. SwissHoldings unterstützt die Version des Nationalrats und setzt sich weiterhin dafür ein, dass sich diese am Ende durchsetzen wird.





## Fachbereich Steuern

### OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft

#### Aktueller Stand

Mit dem auf zwei Säulen basierenden Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft soll die internationale Unternehmensbesteuerung angepasst werden. In Säule 1 sollen die rund hundert grössten Digital- und anderen Konzerne einen grösseren Anteil ihrer Gewinne in den Absatzstaaten versteuern. Dies geschieht über den sog. Betrag A. In Säule 2 sollen grosse Unternehmen in allen ihren Tätigkeitsstaaten einer Mindestbesteuerung von 15% unterliegen. Die Arbeiten werden vom OECD-Sekretariat im Auftrag der G7 und G20 geleitet. Beschlossen wird über das Projekt vom rund 140 Staaten umfassenden "OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS" (IF).

Am 7./8. Oktober 2021 verabschiedeten 136 von 140 Staaten des IF ein Statement mit politischen Parametern zu den beiden Säulen ([IF Statement](#)). Diese wurden von den G20-Finanzministern am 14. Oktober offiziell gebilligt. Über die genauen Parameter haben wir in den vergangenen Updates berichtet ([Link vergangene Updates](#)).

Im Dezember 2021 wurden die Säule 2-Modellregeln publiziert ([Link Model Rules](#)). Mitte März 2022 wurde der Kommentar zu den Modellregeln veröffentlicht ([Link Commentary GloBE Rules](#)). Da immer noch zahlreiche offene Fragen bestehen, sollen technische Detailfragen bis Ende 2022 vom sog. Implementation Framework beantwortet werden. Dieses befasst sich mit der Ausgestaltung der GloBE-Steuererklärung, Safe Harbor-Regeln, Vereinfachungen sowie dem Verfassen von Verwaltungsanweisungen. Sowohl die Steuerverwaltungen der zahlreichen Länder wie auch die vielen betroffenen Unternehmen warten aktuell gespannt auf den Erlass all der versprochenen Dokumente. Angesichts der zeitlichen Verzögerung wird davon ausgegangen, dass die allermeisten Staaten die Säule 2-Regeln nicht schon 2023 (ursprünglicher Einführungszeitpunkt), sondern erst auf Anfang 2024 in Kraft setzen.

Im Frühjahr/Sommer 2022 wurde auch intensiv an der Säule 1 gearbeitet und eine öffentliche Vernehmlassung zu den noch nicht vollständigen Umsetzungsplänen durchgeführt ([Progress Report on Amount A](#)). Die Pläne erscheinen aus Unternehmenssicht teilweise schwierig umsetzbar und es wird von der OECD noch viel Arbeit geleistet werden müssen, damit den Staaten tatsächlich im ersten Halbjahr 2023 ein fertiges Säule 1-Umsetzungspaket in Form einer multilateralen Konvention zur Ratifizierung vorgelegt werden kann. Gemäss dem aktuellen - äusserst ambitionierten - Zeitplan soll, sofern eine kritische Zahl an Staaten die Konvention unterzeichnet und ratifiziert haben, die Zusatzbesteuerung zugunsten der Absatzstaaten ab 2024 in Kraft gesetzt werden. An diesem Umsetzungszeitplan der OECD bestehen allerdings erhebliche Zweifel. Verschiedene Kreise gehen sogar davon aus, dass die Säule 1 in der aktuell vorgesehenen Weise auf absehbare Zeit nicht umgesetzt wird.

#### Umsetzung im Ausland

Die globale Steuerreform bekam 2020 einen Impetus durch die Regierung von US-Präsident Biden, welche parallel dazu eine US-Reform vorantrieb.





Im Rahmen dieser strebte die Biden Administration zur Finanzierung von Verbesserungen der US-Infrastruktur und diverser neuer Sozialprojekte die Unternehmenssteuern in den USA tendenziell zu erhöhen und einige wirtschaftsfreundliche Sonderregeln zu eliminieren (Build Back Better Act [BBB]). Da die Biden-Administration die Einführung der globalen Steuerreform unterstützte, war vorgesehen, dass den USA und ihren Konzernen bei der Säule 2 Sonderregeln zugestanden werden. So sollten die USA mit GILTI ein abweichendes Mindeststeuerberechnungssystem mit anderen Regeln (Mindeststeuersatz, Steuerbasis etc.) anwenden dürfen, welches im Zuge der oben genannten US-Reform allerdings dem OECD-GloBE-System noch angeglichen werden sollte (sog. GILTI-Äquivalenz). Die Pläne der Biden-Administration wurden in der Folge vom US-Kongress allerdings erheblich abgeändert. Folge ist, dass die vom US-Kongress im Rahmen des Inflation Reduction Act beschlossenen Regeln deutliche Unterschiede zu den GloBE-Regeln der OECD vorsehen. So sehen die (unveränderten) GILTI-Mindestbesteuerungsregeln der USA für US-Konzerne weiterhin ein globales blending und kein länderweises blending bei der Berechnung der Einhaltung der Mindestbesteuerung von 15 Prozent vor. Auch unterscheidet sich die US-Steuerbasis substanziell von der GloBE-Steuerbasis, welche auf den Vorgaben internationaler Rechnungslegungsstandards wie IFRS basiert. Wie vor dem Hintergrund dieser unterschiedlichen Regeln in den USA und dem Rest der Welt ein System gleich langer Spiesse für US-Unternehmen und Unternehmen anderer Staaten geschaffen werden kann (sog. GILTI-Äquivalenz), erscheint aktuell ungeklärt. Eher unwahrscheinlich erscheint in den USA auch eine Zustimmung des US-Kongresses zur Säule 1.

Nicht nur in den USA, sondern auch in der EU kämpft das Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft mit politischen Schwierigkeiten. So stellt sich Ungarn weiterhin gegen die Ratifizierung der EU-Richtlinie zur Mindestbesteuerung, der sämtliche EU-Staaten zustimmen müssen. Für den Ecofin von Anfang Oktober wurde die Richtlinie gar nicht erst auf die Sitzungsagenda genommen. Bereits am 9. September hatten allerdings fünf gewichtige EU-Mitgliedstaaten ([Joint Statement](#) by F, D, I, NL, E) angekündigt, die Mindestbesteuerung auch ohne EU-Richtlinie unilateral einzuführen. Trotz Problemen in den USA aber auch in der EU dürfte die OECD-Mindestbesteuerung von den allermeisten wichtigen Jurisdiktionen schlussendlich voraussichtlich auf Anfang 2024 umgesetzt werden.

#### Umsetzung in der Schweiz:

Am [12. Januar 2022](#) hatte der Bundesrat beschlossen, wie er die Regeln der OECD-Digitalbesteuerung umsetzen will. Vorgeschlagen wurde eine Anpassung der Bundesverfassung, welche sowohl eine Kompetenznorm für die Säule 1 wie auch die Säule 2 des OECD-Projekts enthalten soll. Damit die OECD-Mindestbesteuerung (Säule 2) im Interesse des Fiskus und der Unternehmen möglichst rasch implementiert werden kann, sollen in der Verfassung Übergangsbestimmungen erlassen werden. Basierend auf diesen wird der Bundesrat eine direkt anwendbare Übergangsverordnung beschliessen, welche ab dem 1. Januar 2024 in der ganzen Schweiz Anwendung findet. Die Verordnung soll später im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens durch ein Bundesgesetz ersetzt werden.

Im Juni hatte der Bundesrat die Botschaft zur Verfassungsänderung ans Parlament verabschiedet. Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage sollen von den Ergänzungssteuereinnahmen 25 Prozent an den Bund gehen. Dies in Übereinstimmung mit einem entsprechenden Entscheid der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren. Die Kantone können über die Verwendung allfälliger Zusatzeinnahmen souverän entscheiden.





	<p>Am 28. September befasste sich der Ständerat mit der Vorlage des Bundesrats und verabschiedete diese mit lediglich einer minimalen Anpassung. Im Oktober soll zuerst die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) und danach in der Wintersession im Dezember das Plenum des Nationalrats die Vorlage behandeln. Auch die Differenzbereinigung soll in der Wintersession stattfinden, worauf die Vorlage im Juni 2023 den Schweizer Stimmbürgern vorgelegt werden kann.</p> <p>Parallel zur Verfassungsabstimmung treibt der Bundesrat die Arbeiten zum Erlass der bundesrätlichen Verordnung zur Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung voran. Da wichtige Verfahrens- und Ausführungsregelungen erst noch vom Implementation Framework der OECD bestimmt werden müssen, wird die Vernehmlassung zur Verordnung in Etappen durchgeführt.</p> <p>Im August hat der Bundesrat den ersten Verordnungsentwurf präsentiert. Dieser beschränkt sich auf zwei Bereiche. Um Differenzen der Schweizer Umsetzung der GloBE-Regeln auszuschliessen, enthält die Verordnung einen direkten Verweis auf die Säule 2-Modellregeln der OECD. Weiter wird im Verordnungsentwurf die verursachergerechte Verteilung der Ergänzungssteuereinnahmen zwischen den Kantonen geregelt. Die Steuereinnahmen aus der Schweizer Ergänzungssteuer sollen jenen Kantonen zugewiesen werden, deren Unternehmen/Geschäftseinheiten die Ergänzungssteuer bezahlt haben. Kantone, in denen die Geschäftseinheiten in Form von Gewinn- und Kapitalsteuern bereits mehr als den Mindeststeuerbetrag bezahlen (weshalb die Geschäftseinheiten gar keine Ergänzungssteuer entrichtet haben), erhalten - in logischer Anwendung des Verursacherprinzips – keinen Anteil an den Ergänzungssteuereinnahmen. Davon ausgenommen sind Entschädigungen für administrative Aufgaben eines Hauptsitzkantons.</p> <p>Wann der Bundesrat den zweiten Verordnungsentwurf präsentieren wird, hängt vom Abschluss der Arbeiten des Implementation Framework ab. Der zweite Verordnungsentwurf wird insbesondere wichtige Verfahrensbestimmungen enthalten. Wird die Verfassungsanpassung von den Schweizer Stimmbürgern genehmigt, dürfte die (definitive) Bundesratsverordnung in der zweiten Hälfte 2023 erlassen und auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Mit dem von einer gewaltigen Zahl von Staaten mitgetragenen IF-Statement vom Oktober 2021, der Publikation der Modellregeln, des Kommentars und den noch 2022 zu erwartenden weiteren Umsetzungsdokumenten des Implementation Framework haben OECD und G20 sämtliche Meilensteine für eine ab dem Jahr 2024 erfolgende Einführung der globalen Mindeststeuer erreicht. Unsicherheit herrscht darüber, wie es in den USA i.S. GILTI-Anpassung weitergeht. Trotz gewisser politischer Hindernisse kann ein Scheitern der Säule 2 deshalb faktisch ausgeschlossen werden. Bei der Säule 1 sollte hingegen mit weiteren Verzögerungen gerechnet werden. Diese können gut und gerne noch mehrere Jahre andauern. Bevor eine multilaterale Konvention zur Ratifikation vorgelegt werden kann, müssen bei der Säule 1 noch wichtige technische Fragen geregelt werden. Die Fragen haben auf die Steuereinnahmen politisch bedeutender Industriestaaten erhebliche Auswirkungen. Jedenfalls erscheinen eine Vereinbarung und eine Ratifizierung zur Säule 1 durch eine grosse Zahl wichtiger Industriestaaten (insbesondere der USA) aktuell unsicher.</p> <p>Einschätzung der Folgen für die Schweiz und weiteres Vorgehen:</p> <p>Auswirkungen der Säule 1: Die Vorgaben des OECD-Digitalbesteuerungsprojekts sind nicht im Interesse der Schweiz. So sieht die Säule 1 eine Verschiebung der Gewinnbesteuerung von Erträgen grosser, profitabler Kon-</p>



zerne zu den Absatzstaaten vor. Abgeben sollen die Erträge jene Gruppengesellschaften, die besonders hohe Residualgewinne erzielen. Die Schweiz ist ein Wirtschaftsstandort an dem Schweizer und ausländische Unternehmen Tätigkeiten mit besonders hoher Wertschöpfung ausüben und hohe Residualgewinne erzielen. Damit wird die Schweiz deutlich mehr als andere Industriestaaten Steuersubstrat von in- und ausländischen Unternehmen abgeben müssen. Gleichzeitig ist die Schweiz global betrachtet ein unbedeutender Absatzmarkt. Sie wird die vorbeschriebenen Mindereinnahmen damit kaum mit neuem Steuersubstrat, welches sie als Marktstaat erhält, kompensieren können. Insgesamt dürfte deshalb die Schweiz zu den Verlierern der Säule 1 gehören.

Auswirkungen der Säule 2: Ähnlich sieht es bei der Säule 2 (Mindestbesteuerung) aus. Tiefe Gewinnsteuern sind ein wichtiger Grund, weshalb internationale Unternehmen Tätigkeiten mit hoher Wertschöpfung und hohen Gewinnen in der Schweiz ausüben. Die tiefen Steuern kompensieren dabei teilweise die im internationalen Vergleich sehr hohen Schweizer Löhne. Muss die Schweiz nun ihre Gewinnsteuern auf 15% anheben und gelingt es anderen Staaten mit OECD-konformen, steuerlichen Massnahmen (z.B. Patentbox) den OECD-Mindeststeuersatz von 15% ebenfalls zu erreichen, verliert die Schweiz den wichtigen Standortvorteil Steuern. Weisen andere Staaten ausserdem tiefere Lohn- und andere Kosten als die Schweiz auf und gewähren sie zusätzlich ausserfiskalische Förderinstrumente, dürfte der Wirtschaftsstandort Schweiz künftig einen deutlichen schweren Stand im internationalen Standortwettbewerb haben. Gefährdet sind dabei die steuerlich besonders lukrativen wertschöpfungsintensiven Tätigkeiten (Forschung, Management und weitere sog. Prinzipalfunktionen). Diese Tätigkeiten sind nicht nur für die Gewinnsteuern von Unternehmen besonders lukrativ, sondern auch für die Einkommenssteuern natürlicher Personen (Besteuerung der Mitarbeiter) und die Einnahmen der Sozialversicherungen (AHV etc.).

Umsetzung geboten: Dennoch muss die Schweiz die Vorgaben des OECD-Digitalbesteuerungsprojekts unbedingt übernehmen und die Mindestbesteuerung voraussichtlich auf Anfang 2024 umsetzen. Würde die Schweiz sich weigern die Mindestbesteuerung umzusetzen, würde dies der Schweizer Wirtschaft und dem Schweizer Fiskus mehr schaden als nützen. Das zusätzliche Steuersubstrat aus der Mindestbesteuerung würde statt in die Schweiz einfach ins Ausland fließen und Schweizer Unternehmen wären Konflikten mit ausländischen Steuerbehörden ausgesetzt.

Die Auswirkungen der OECD-Digitalbesteuerung auf die Schweiz sind deshalb grösser als gemeinhin angenommen. Stellt sich die Schweiz nicht auf den geänderten Standortwettbewerb ein und verwendet neue Standortmassnahmen wie sie steuerlich weniger attraktive Staaten längst kennen, riskiert sie innert weniger Jahre erhebliche Mindereinnahmen verzeichnen zu müssen. Dabei kommen für die stark international tätige Schweizer Wirtschaft allerdings nur international zulässige Massnahmen in Frage.

Ein Beispiel dafür ist die OECD-konforme Massnahme zum Erhalt der F&E-Attraktivität: Ein für die Schweiz wichtiger Bereich ist die Forschung. Die Patentbox, die allgemein tiefen Steuersätze und der kantonal fakultative F&E-Abzug sind steuerliche Massnahmen, die massgebend dazu beitragen, dass internationale Unternehmen bedeutende Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Schweiz ausüben. Steuerliche Forschungsförderung in der heutigen Form wird wegen der OECD-Mindestbesteuerung künftig nur noch stark eingeschränkt möglich sein. Selbst im Kanton Zürich könnte eine Patentbox vielfach zu einer zu tiefen effektiven Besteuerung führen. Deshalb sollte die steuerliche Forschungsförderung angepasst werden, damit sie den





neuen internationalen Vorgaben entspricht. Zulässig nach den OECD-Vorgaben ist eine F&E-Förderung, die eine Reduktion des Steuerbetrags vorsieht und unabhängig von der Höhe der Gewinnsteuern erfolgt (Art. 4.1.3 resp. Definition „Qualified Refundable Tax Credit in Art. 10.1 der Modellregeln). Damit die Schweiz bei der steuerlichen Forschungsförderung international nicht an Terrain einbüsst, ist es empfehlenswert die OECD-konforme Forschungsförderung eingehend zu prüfen. Die Schweiz kann hier viel von anderen Staaten lernen, wo solche Forschungsförderung üblich ist (Frankreich, Österreich, UK u.v.m.)

Punkto Schweizer Umsetzung ist SwissHoldings der Ansicht, dass bestehende Strukturen, die sich über lange Jahre bewährt haben, nicht ohne Not angepasst werden sollten. Wie der Bundesrat ist auch SwissHoldings skeptisch, dass die Veranlagung der Mindeststeuer von den Kantonen an den Bund übertragen werden sollte. Die Veranlagung der Gewinnsteuer ist Aufgabe der Kantone. Der Bund übt im Bereich der direkten Bundessteuer eine Aufsichtsfunktion aus. Im Lead sollten auch bei der Mindeststeuer deshalb die Kantone sein. Eine wichtige Rolle sollte dabei der Hauptsitzkanton ausüben. Diesem sollte eine gewisse Leadfunktion zukommen.

Die notwendige Zusammenarbeit zwischen den Kantonen bei der GloBE-Veranlagung sollte durch ein neu zu schaffendes interkantonaales Gremium sichergestellt werden. Da die Verteidigung der Veranlagungen gegenüber anderen Staaten vom Bund (Eidgenössische Steuerverwaltung oder Staatssekretariat für internationale Finanzfragen) ausgeführt wird, sollte auch der Bund in diesem Gremium eine aktive Rolle spielen. Wichtig ist ausserdem, dass die Rechnungslegungsspezialisten des Kompetenzzentrums ihre Arbeit möglichst schon Anfang 2023 aufnehmen. Wichtig ist ausserdem eine enge Zusammenarbeit zwischen den Rechnungslegungsspezialisten der Verwaltung und den Unternehmen. Gerade in den ersten Jahren der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung dürften zu zahlreichen technischen Fragen klare Antworten von den OECD-Experten fehlen. Ein enger Austausch zwischen Verwaltung und Wirtschaft dürfte dazu beitragen, die Rechtsunsicherheit deutlich zu reduzieren.

Den bestehenden steuerlichen Vorgaben der Bundesverfassung folgend gehören die Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer eindeutig und ausschliesslich den Kantonen und nicht dem Bund (Art. 128 Abs. 1 Bst. b BV). Diese Verteilung ist auch sachlich korrekt, könnten doch die Kantone die Steuersätze so festlegen, dass abgesehen von absoluten Ausnahmejahren gar keine Schweizer Ergänzungssteuern anfallen. Als Kompromissvorschlag hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren jedoch entschieden einen Viertel der Ergänzungssteuereinnahmen dem Bund zukommen zu lassen. Der Bundesrat hat diese Verteilung übernommen und in die Botschaft zur Verfassungsänderung aufgenommen. Auch der Ständerat unterstützt diese Aufteilung (Entscheid vom 28. September). Aktuell werden allerdings im Hinblick auf die Behandlung im Nationalrat Stimmen laut, die dem Bund einen höheren Anteil zusprechen möchten.

Mit einer solchen Aufteilung würde der Bund allerdings eine finanziell kontraproduktive Situation riskieren. Gleiches gilt für die NFA-Nehmerkantone. Der Bund ist finanziell der grösste Profiteuer der Bestrebungen der Kantone international die besten Steuerzahler mit besonders hohen Mitarbeitergehältern (Einkommenssteuern) anzuziehen. Denn es gehen von einem Gewinnsteuerfranken, der in einem steuerlich attraktiven Kanton anfällt, bis zu zwei Drittel direkt an den Bund. Bei rund 2/3 der Kantone gehen mindestens die Hälfte der Gewinnsteuereinnahmen direkt an den Bund. Der Steuerwettbewerb lohnt sich: die Gewinnsteuereinnahmen des Bundes haben sich seit





1993 um 550 Prozent auf über 12 Mrd. Franken erhöht. Attraktive Gewinnsteuersätze der Kantone sind hierfür ein besonders wichtiger Grund.

Die OECD-Mindestbesteuerung wird zu einem Paradigmenwechsel im Standortwettbewerb der Staaten, um die profitabelsten Unternehmensfunktionen führen. Der Faktor Gewinnsteuern wird an Bedeutung einbüßen und der Steuerwettbewerb abnehmen. Zahlreiche Kantone werden damit einen ihrer wichtigsten Standortvorteile teilweise einbüßen. Die allermeisten Kantone werden deshalb auf die Ergänzungssteuereinnahmen angewiesen sein, damit sie ihre Attraktivität für ihre besten Steuerzahler und Arbeitgeber anderweitig wiederherstellen können. Gelingt dies den Kantonen sprudeln die Gewinnsteuereinnahmen auch in Zukunft. Finanziell grösster Profiteuer erfolgreicher Kantone wird auch künftig der Bund sein. Deshalb sollte der Nationalrat den Kompromiss der kantonalen Finanzdirektoren unbedingt respektieren und auf keinen Fall mehr als 25 Prozent der Ergänzungssteuereinnahmen dem Bund zuweisen.

Sollte der Nationalrat einen höheren Anteil an den Ergänzungssteuern beschliessen, bestraft er faktisch die wirtschaftlich erfolgreichen Kantone und reduziert ihre Motivation die besten Steuerzahler anzuziehen. Kantone müssten in Folge prüfen, ob sie ihre Steuersätze so anpassen sollen, dass sie die notwendigen 15% Mindeststeuer erhalten. Dies würde sich für die Kantone insofern lohnen, dass sie über ausreichend Mittel verfügen, um im neuen Standortwettbewerb zu bestehen. Das würde aber heissen, dass gar keine Schweizer Ergänzungssteuern mehr anfallen und der Bund komplett leer ausgeht. Selbst wenn sich die Kantone entscheiden ihre Steuern nicht anzupassen, riskiert der Bund bereits nach wenigen Jahren Mindereinnahmen aufgrund der abnehmenden Standortattraktivität.

SwissHoldings ist deshalb der Meinung, dass kurzfristige Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer den Bund nicht dazu verleiten sollten, die langfristigen finanziellen Erfolgsfaktoren der Schweiz zu gefährden.

Generell sind bei der Schweizer Umsetzung folgende Aspekte zentral:

- Internationale Akzeptanz
- Einfache gesetzgeberische und administrative Umsetzung
- Sicherung der Standortattraktivität der Kantone
- Einhaltung internationaler Zeitvorgaben
- Hohe Flexibilität
- Anerkennung der Mindestbesteuerung insbesondere aus US-amerikanischer Steuersicht





## Fachbereich Wirtschaft

# Handels- und Investitionspolitik

## Bilaterale Beziehungen Schweiz / EU

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Die Europäische Union (EU) ist der mit Abstand wichtigste Handelspartner der Schweiz. Gleichzeitig ist auch die Schweiz einer der grössten Export- und Importmärkte der EU. Entsprechend wichtig ist das Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU für die Schweizer Wirtschaft. Die Schweiz verfolgt dabei einen bilateralen Weg. Ausgehend vom 1972 abgeschlossenen Freihandelsabkommen hat die Schweiz mit dem Staatenverbund ein dichtes und sich ständig weiterentwickelndes Netzwerk von Abkommen geknüpft. Besonders bedeutsam sind die Vertragspakete Bilateralen I und II, welche den Vertragsparteien sektoriell einen diskriminierungsfreien Zugang zum jeweilig anderen Markt gewähren und die enge Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen zwischen der Schweiz und der EU begründen. Dieser bilaterale Weg hat unserem Land zahlreiche Vorteile gebracht.</p> <p>Die Weiterentwicklung des Abkommensnetzes hat die EU allerdings an eine Klärung des institutionellen Rahmens geknüpft. Basierend auf dieser Forderung wurde zwischen 2014 und 2018 ein Vertragsentwurf erarbeitet. Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 26. Mai 2021 entschieden, das institutionelle Rahmenabkommen nicht zu unterschreiben und die Verhandlungen mit der EU zu beenden, da in den Augen des Gremiums verschiedene substantielle Differenzen nicht bereinigt werden konnten.</p> <p>Dennoch möchte der Bundesrat die bilaterale Zusammenarbeit weiterführen. Ende Februar hat die Landesregierung Grundlinien für ein neues Verhandlungspaket mit der EU verabschiedet. Das Gremium möchte die strittigen Fragen wie die dynamische Rechtsübernahme, die Streitbeilegung sowie Ausnahmen und Schutzklauseln nicht mehr übergeordnet, sondern künftig sektoriell regeln. Weitere mögliche Teile des Pakets sind neue Binnenmarktabkommen sowie die Verstetigung des Schweizer Kohäsionsbeitrags. Der Bundesrat plant, zeitnah erste Sondierungsgespräche mit der EU zum neuen Vertragspaket aufzunehmen.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Geordnete und sichere Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz sind für beide Seiten von essenzieller Bedeutung. Die Mitgliedsländer der EU bleiben auf absehbare Zeit äusserst wichtige Handelspartner der stark exportorientierten Schweizer Wirtschaft. Es muss deshalb vordringliches Ziel bleiben, dass der bilaterale Weg erfolgreich fortgesetzt werden kann.</p> <p>SwissHoldings begrüsst, dass der Bundesrat bestrebt ist, eine möglichst friktionslose Anwendung der bilateralen Verträge auch ohne Zustandekommen des InstA zu gewährleisten. Aus Sicht des Verbandes gilt es zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes zudem alle Möglichkeiten auszuschöpfen, welche die Schweiz unilateral zur Stärkung der Rahmenbedingungen umsetzen kann.</p>



## Freihandelsabkommen

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Die Schweizer Wirtschaft ist stark global ausgerichtet und somit abhängig von grenzüberschreitendem Handel und internationalen Investitionstätigkeiten. So war und ist die stete Verbesserung des Zugangs zu ausländischen Märkten ein Fokus der Schweizer Aussenpolitik. Dies geschieht unter anderem durch Freihandelsabkommen mit Drittstaaten. Die Schweiz verfügt neben der EFTA-Konvention und dem Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union (EU) über ein Netzwerk von 33 Freihandelsabkommen mit 43 Partnern weltweit. Die Schweiz verhandelt im Verbund mit den anderen EFTA-Staaten aktuell Freihandelsabkommen mit sieben neuen Partnerstaaten, namentlich mit Indien, Kosovo, Malaysia, Mercosur, Moldau, Thailand und Vietnam sowie die Modernisierung verschiedener bestehender Abkommen.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Insbesondere vor dem Hintergrund von Handelskonflikten, der Blockade der Welthandelsorganisation (WTO) und wachsendem Protektionismus ist der Ausbau des Netzes aus Freihandelsabkommen wichtig für die exportorientierte Schweizer Wirtschaft und die Mitgliedsfirmen von SwissHoldings.</p> <p>Es werden zunehmend Bedenken hinsichtlich nachhaltiger Entwicklung in Verbindung mit globalem Handel geäussert. Selbstverständlich anerkennt und unterstützt SwissHoldings den Anspruch, dass Nachhaltigkeitsaspekte in Überlegungen zu Freihandelsabkommen gebührend berücksichtigt werden. Das Kapitel zu «Nachhaltigkeit und Handel» in den Abkommen bildet ein solides Fundament zur Förderung nachhaltiger Entwicklung. Zudem darf nicht vernachlässigt werden, dass intensivierete Handelsbeziehungen selbst ein wichtiger Faktor sind, um nachhaltige Entwicklung zu fördern. SwissHoldings wird sich weiterhin für den wichtigen Ausbau des Schweizer Netzes an Freihandelsabkommen einsetzen.</p>

## Investitionskontrollen

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Auch in der Schweiz wird derzeit über die Einführung von Investitionskontrollen diskutiert. Am 18. Mai 2022 veröffentlichte der Bundesrat den Vorentwurf für ein neues Investitionsprüfgesetz und hat dieses in die Vernehmlassung gegeben. Zuvor hatte das Parlament mit der Annahme der Motion 18.3021 Rieder entsprechende gesetzliche Grundlagen gefordert. Vorgeschlagen wird die Einführung einer Melde- und Genehmigungspflicht für gewisse Übernahmen inländischer Unternehmen</p> <p>Der Bundesrat hat im Rahmen der Vernehmlassung eine Regulierungsfolgeabschätzung zum Vorentwurf präsentiert. Die RFA kommt zum Schluss, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis eines solchen neuen Gesetzes ungünstig sei: Das Gremium spricht sich aus diesem Grund nach wie vor gegen die Einführung einer Investitionsprüfung aus. Es erachtet den bestehenden Rechtsrahmen als ausreichend.</p> <p>SwissHoldings nahm an der Vernehmlassung teil (<a href="#">Link Stellungnahme</a>) und führte im Wesentlichen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausländische Direktinvestitionen sind für die Schweiz zentral. Der Wohlstand der Bevölkerung und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen hängen in der kleinen und offenen Schweizer Volkswirtschaft direkt von der Einbindung in die globalen Wertschöpfungsketten ab.</li> <li>– Da die Schweizer Unternehmen selbst zu den grössten Direktinvestoren im Ausland gehören, hat die Schweiz ein besonderes</li> </ul>
-------------------------------	---





	<p>Interesse an einem möglichst nicht-diskriminierenden und transparenten Zugang zu den internationalen Investitionsmärkten. Dies erreicht die Schweiz am ehesten, wenn sie sich selbst offen für ausländische Investitionen zeigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Bundesrat hat im Rahmen der Vernehmlassung eine Regulatorfolgeabschätzung (RFA) zum Vorentwurf präsentiert. Die RFA kommt zum Schluss, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis eines solchen neuen Gesetzes ungünstig sei: Das Gremium spricht sich aus diesem Grund nach wie vor gegen die Einführung einer Investitionsprüfung aus. Es erachtet den bestehenden Rechtsrahmen als ausreichend. SwissHoldings unterstützt diese Position.</li> <li>– Die Frage, ob die Schweiz eine Investitionsprüfung einführen soll, kann jedoch nicht losgelöst von den internationalen Entwicklungen beurteilt werden. Wenn von Seiten OECD-Mitgliedstaaten flächendeckend Beschränkungen in Bezug auf gewisse ausländische Investitionen eingeführt werden, ist dies bei der Beurteilung des Schweizer Regulierungsansatzes zu berücksichtigen – dies nicht zuletzt auch um zu verhindern, dass eine Sogwirkung auf die Schweizer Wirtschaft ausgelöst wird.</li> <li>– In diesem Spannungsverhältnis stellt der vorliegende Entwurf einen Kompromiss dar. Um die Rechtsrisiken für die Wirtschaft möglichst klein zu halten, ist ein solch staatlicher Interventionsmechanismus im Rahmen einer zielgerichteten, administrativ schlanken und transparenten Ausgestaltung zu prüfen. Wichtig ist zudem, dass die Regelung mit den bereits bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar ist.</li> </ul>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Der Vernehmlassungsprozess zur Vorlage hat bis zum 9. September 2022 gedauert. Der Bundesrat wird aufbauend auf den Vernehmlassungsantworten den Gesetzesentwurf vorbereiten und voraussichtlich nächstes Jahr in die parlamentarischen Beratungen geben. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist nicht vor 2024 zu rechnen</p>

## Investitionsschutzabkommen (ISA)

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Die Schweiz verfügt über ein Netz von insgesamt 111 bilateralen Investitionsschutzabkommen (ISA). Damit verfügt die Schweiz gemäss UNCTAD nach Deutschland und China weltweit über das drittgrösste Netz solcher Abkommen. Mit dem Abschluss von ISA verbessert die Schweiz die Rahmenbedingungen und damit die Attraktivität als Standort für internationale Investitionen. Aufgrund einer Praxisänderung des Bundesrats unterstehen neu neben den Freihandelsabkommen auch die ISA dem fakultativen Staatsvertragsreferendum. Das erste ISA, zu welchem eine Vernehmlassung durchgeführt wird, ist das neue ISA mit Indonesien. Das Abkommen schliesst die Vertragslücke, welche seit dem Ausserkrafttreten des früheren Abkommens im Jahr 2016 bestand.</p> <p>SwissHoldings nahm an der Vernehmlassung teil (<a href="#">Link Stellungnahme</a>) und führte im Wesentlichen aus:</p>
-------------------------------	---







	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Direktinvestitionen sind für die Schweiz zentral: Der Wohlstand der Bevölkerung und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen hängen in der kleinen und offenen Schweizer Volkswirtschaft direkt von der Einbindung in die globalen Wertschöpfungsketten ab.</li> <li>– Investitionsförder- und Investitionsschutzverträgen kommt eine essenzielle Bedeutung zu: Auslandsinvestitionen gehen für Unternehmen nicht nur mit wirtschaftlichen, sondern auch mit politischen Risiken einher. Umso wichtiger sind Verträge zwischen Staaten zum Schutz und Förderung ausländischer Investitionstätigkeit.</li> <li>– Effektiver Investitionsschutz setzt einen Investor-Staat-Schiedsmechanismus voraus:</li> <li>– Die Investor-Staat Streitbeilegungsverfahren haben sich sowohl für die Schweiz wie auch für Schweizer Unternehmen bewährt. Sie bauen auf bestehenden internationalen Strukturen auf (ICSID, UNCITRAL) und ermöglichen eine verhältnismässig zeitnahe, sachorientierte und politisch unabhängige Lösung von Streitigkeiten.</li> <li>– Die Ausgestaltung des Investitionsschutzes wurde in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt: Das System der Investitionsgerichtsbarkeit ist in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt worden – insbesondere hinsichtlich der Rechtssicherheit und des Schutzes vor ihrer missbräuchlichen Anwendung. Der Verband hat die entsprechenden Arbeiten für die Weiterentwicklung des Systems stets unterstützt.</li> <li>– SwissHoldings unterstützt das vorliegende Investitionsschutzabkommen mit Indonesien: Das Abkommen entspricht inhaltlich den aktuellen Standards und schliesst eine kritische Vertragslücke, die durch die Kündigung sämtlicher bilateraler Investitionsschutzabkommen durch Indonesien im Jahr 2014 entstanden ist. In Kombination mit dem 2021 in Kraft getretenen Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten mit Indonesien ist zu erwarten, dass das Investitionsschutzabkommen die Handels- und Investitionsdynamik von Schweizer Firmen in Indonesien mittel- und langfristig massgeblich stärken wird.</li> </ul>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>SwissHoldings wird weiterhin die regulatorischen Entwicklungen rund um die Investitionsabkommen eng begleiten und hierbei auf die grosse Bedeutung der ISA und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit für Schweizer Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Schweiz hinweisen.</p>





## Corporate Social Responsibility

### Unternehmens-Verantwortungs-Initiative

#### Aktueller Stand

Die Volksinitiative wurde am 29. November 2020 an der Urne abgelehnt. Dies ebnete den Weg für das Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlags. Der Bundesrat hat am 3. Dezember 2021 die Verordnung zum indirekten Gegenvorschlag präsentiert. Die neuen Pflichten orientierten sich an den Regelungen der EU und gehen teilweise darüber hinaus. Das Gesetz tritt bereits auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Dies bedeutet, dass Schweizer Unternehmen erstmals für das Geschäftsjahr 2023 nach den neuen Regeln Bericht erstatten müssen.

Der Bundesrat hat anfangs 2021 angekündigt, dass ein Entwurf ausgearbeitet werden soll, um die durch die Arbeitsgruppe zur Klimaberichterstattung (Task Force on Climate-related Financial Disclosures, TCFD) gemachten Empfehlungen für Schweizer Unternehmen aus sämtlichen Wirtschaftsbereichen verbindlich zu machen. Doch auch mit dem Gegenvorschlag zur Unternehmens-Verantwortungs-Initiative (UVI) werden im OR Bestimmungen zur Offenlegung über nichtfinanzielle Belange, u.a. über Umweltbelange (insbesondere zu CO<sub>2</sub>), eingeführt. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, soll die Umsetzung der TCFD-Empfehlungen im Rahmen einer Vollzugsverordnung zum Gegenvorschlag UVI erfolgen. Vollzugsverordnung ist als eigentlicher «dritter Pfeiler» des Gegenvorschlages zu verstehen.

SwissHoldings nahm an der Vernehmlassung zur TCFD-Verordnung teil (Link Stellungnahme) und führte im Wesentlichen aus:

- Für funktionierende Märkte sind aussagekräftige Informationen aller Akteure eine wichtige Voraussetzung. In diesem Sinne unterstützt SwissHoldings das Ziel der Verordnung, die Transparenz über klimabezogene Chancen und Risiken zu stärken.
- Für den Verband ist zentral, dass Nachhaltigkeitsdaten auch künftig stets in einem nachvollziehbaren Kontext mit der Geschäftsstrategie und der Finanzberichterstattung definiert werden. Die Überführung von internationalen Empfehlungen wie TCFD in die Schweizer Gesetzgebung soll zudem prinzipienbasiert erfolgen – wobei für die Transparenzanforderungen stets die Kriterien der Relevanz, der Umsetzbarkeit und des Kosten-/Nutzenverhältnisses gelten sollen.
- Die Verordnung soll klare Mindestanforderungen für die Berichterstattung der Firmen definieren. Dieses Ziel wird verfehlt. Zu prüfen ist, ob die Schweiz sich bezüglich der Definition dieser Anforderungen nicht eng an die jüngst in UK verabschiedete Gesetzgebung zur Klimaberichterstattung anlehnen könnte. Diese Gesetzgebung setzt einen klaren Rahmen für die Berichterstattung der Unternehmen, ohne jedoch ihren Spielraum zu sehr einzugrenzen.
- Für eine enge Anlehnung an den Regulierungsansatz von UK spricht auch, dass dieser Raum lässt für künftige Entwicklungen. International entwickelt sich das Themenfeld derzeit dynamisch weiter. Die Entwicklungen dürften sich modularartig in diese Regulierungslösung einbetten lassen.
- In der Verordnung sollen des Weiteren fehlende Konkretisierungen zum Abschnitt «Transparenz über nichtfinanzielle Belange»



	(Art. 964bis OR) vorgenommen werden, welche über das Reporting zu CO2-Belangen hinausgehen.
<b>Ausblick</b>	Die mit der Umsetzung des Gegenvorschlages verbundene neue Pflichten sind herausfordernd, insbesondere im Bereich der Kinderarbeit. Der Verband wird die Umsetzungsarbeiten der Mitgliedfirmen soweit möglich unterstützen und eine Plattform zum Austausch der Expertise anbieten.

## Entwicklungen EU-Ebene

<b>Aktueller Stand</b>	Aktuell beschäftigt sich die Europäische Kommission mit einer möglichen Regulierung im Bereich nachhaltiger Unternehmensführung und damit verbundene Sorgfaltspflichten. Sie hat am 23. Februar 2022 ihren Vorschlag für eine Richtlinie zur Corporate Sustainability Due Diligence veröffentlicht. Die EU-Kommission erwägt u.a. Änderungen im Gesellschaftsrecht vorzunehmen. Konkret soll es darum gehen, das Unternehmensinteresse europarechtlich unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien zu definieren. Ein weiterer Schwerpunkt der Initiative bildet die Implementierung unternehmerischer Due-Diligence-Pflichten in globalen Lieferketten. Der Vorschlag muss noch den legislativen Prozess durchlaufen. Er wird zunächst im Europäischen Parlament und im Rat erörtert werden. Im Fall seiner Annahme sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten in nationales Recht umzusetzen.
<b>Ausblick</b>	Gemäss aktuellem Vorschlag soll die Richtlinie auch auf Nicht-EU-Unternehmen Anwendung finden, die im vorletzten Geschäftsjahr einen Umsatz von mehr als EUR 150 Mio. (netto) in der EU erzielten; respektive EUR 40 Mio. (netto) in der EU erzielten, sofern mehr als die Hälfte des weltweiten Umsatzes in „High-Impact-Sektoren“ generiert wurde. Zu den „High-Impact-Sektoren“ zählen u.a. der Textilsektor, der Lebensmittelsektor, die Landwirtschaft, die Fischerei, die Forstwirtschaft sowie die Gewinnung von Bodenschätzen, die Herstellung von Grundmetallprodukten und anderen nichtmetallischen Mineralprodukten sowie der Großhandel mit mineralischen Rohstoffen, Grund- und Zwischenmineralien.

## Kollektiver Rechtsschutz

<b>Aktueller Stand</b>	Der Bundesrat hat am 10. Dezember 2021 die Sammelklagen-Vorlage präsentiert und zuhänden des Parlaments verabschiedet. Die Vorlage sieht vor, dass die bestehende Verbandsklage ausgebaut, eine neue Verbandsklage zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen geschaffen sowie neu eine Möglichkeit von gerichtlich für verbindlich erklärten Vergleichen vorgesehen würde.  Die Wirtschaft steht diesen Vorhaben, welches der Bundesrat ohne vorhergehende Konsultation etablieren möchte, kritisch gegenüber und hat im Hinblick auf die Vorberatung der Rechtskommission des Nationalrats (RK-N) am 24. Juni 2022 eine gemeinsame Eingabe eingereicht.
------------------------	--



	<p>An dieser Sitzung im Juni entschied die RK-N, nicht auf die Sammelklagen einzutreten. Es sei zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich, über den Ausbau von Instrumenten der sogenannten «kollektiven Rechtsdurchsetzung» zu entscheiden. Wesentliche Frage seien noch nicht geklärt.</p> <p>Das EJPD wurde in Folge von der Kommission aufgefordert, einen umfassenderen Rechtsvergleich zu Kollektivklagerechten in ausgewählten EU-Staaten zu erstellen, alternative Instrumente für einen „verbesserten Zugang zum Recht“ (inkl. die Anpassung bereits bestehender Instrumente) zu prüfen sowie die neuen technologischen Möglichkeiten zur effizienten Geltendmachung von Forderungen und der damit verbundenen Erleichterung der Koordination unter Betroffenen zu analysieren. Des Weiteren wurde eine Schätzung der Kostenfolgen der diskutierten Regulierung für die betroffenen Schweizer Unternehmen beim Justizdepartement in Auftrag gegeben („Regulierungsfolgenabschätzung“).</p> <p>Angesichts dieser umfangreichen Abklärungen wird erwartet, dass die Weiterberatung der Vorlage frühestens im zweiten Quartal 2023 wieder aufgenommen wird.</p>
<b>Ausblick</b>	SwissHoldings befürwortet diesen Entscheid. Aus Sicht des Verbandes ist das Geschäft für die politische Beratung nicht reif.

## Rechnungslegung und Berichterstattung

### IFRS Standardsetzung

<b>Aktueller Stand</b>	<p>Das IASB hat jüngst basierend auf der «Agendakonsultation 2021» fünf neue Projekte in sein Arbeitsprogramm aufgenommen. Die wichtigsten dieser neuen Schwerpunkte sind die Entwicklung klimabezogener Angabepflichten und die Überarbeitung der Bilanzierung immaterieller Werte. Ferner hat sich das IASB entschieden, eine Nachbesserung an IFRS 9 mit Blick auf Finanzinstrumente mit ESG-Elementen zu starten.</p> <p>Die Agenda des Standardsetters wurde jedoch in den letzten Monaten stark durch die Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung geprägt. Hierbei konnten grosse Fortschritte verzeichnet werden. Zum einen hat die IFRS-Stiftung ihren institutionellen Rahmen erheblich gestärkt: Zum anderen wurden die Niederlassungen des Standardsetters in Frankfurt am Main und in Montreal massgeblich ausgebaut.</p>
<b>Ausblick</b>	SwissHoldings wird weiterhin die Arbeit der IFRS-Stiftung in beiden Bereichen (Finanzberichterstattung und Nachhaltigkeitsberichterstattung) aktiv verfolgen und an relevanten Konsultationen teilnehmen.





## Sustainable Finance & ESG-Reporting auf EU-Ebene

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Auf EU-Ebene befindet sich das Thema Nachhaltigkeit im Zentrum der öffentlichen Diskussion. Im Rahmen dieser Diskussion wurde die Europäische Kommission durch verschiedene Vorstösse aktiv.</p> <p>In der EU ist im Jahr 2020 der Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums verabschiedet worden, welcher die Grundlage mehrerer legislativer Vorstösse bildet, darunter die für Preparers besonders relevante Taxonomy-Regulierung. Mit der Einführung der Taxonomie müssen Unternehmen künftig ihre gesamte Unternehmenstätigkeit in ein Klassifizierungsschema zur Bestimmung des «grünen Charakters» ihrer Wirtschaftsaktivität einordnen. Hierbei ist der Anteil des Umsatzes, der Anteil in Hinblick auf die Investitionen („CapEx“) sowie der Anteil bei den Betriebsausgaben («OpEx») separat offenzulegen. Darüber hinaus müssen all diese Aktivitäten in Bezug auf soziale Mindestanforderungskriterien evaluiert werden.</p> <p>Ebenfalls Gegenstand des Aktionsplans ist der Vorschlag für eine Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), welche die bisher geltende Nonfinancial Reporting Directive (NFRD) ersetzen soll. Kernbestand der CSRD ist, dass nicht mehr ein international akzeptierter Standard wie GRI, sondern ein neu zu konzipierender europäischer Standard künftig die Basis für die Berichterstattung bilden soll. Weitere wesentliche Änderungen betreffen einen massgeblichen Ausbau der geforderten Berichtsinhalte (wie bspw. so genannte forward-looking Elemente und Angaben über immaterielle Vermögenswerte) wie auch der Grundsatz, dass alle Informationen über eine digitale Reporting-Struktur zur Verfügung gestellt werden müssen.</p> <p><u>SH-Mitgliedsfirmen mit grösseren Niederlassungen im EU-Raum (konkreter Anwendungsbereich ist noch Gegenstand laufender Verhandlungen, dürfte über die mittlere Zeitperiode die Kerndaten 20 Mio. Bilanzsumme, 40 Mio. Umsatz und 250 MA umfassen) dürften direkt von beiden dieser Regulierungsmassnahmen erfasst sein. Zudem wird gegenwärtig diskutiert, ob die Bestimmungen grundsätzlich auf alle grösseren Unternehmen ausgeweitet werden sollen, die zwar ausserhalb der EU angesiedelt sind, jedoch Güter und Dienstleistungen in den EU-Raum exportieren.</u></p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>SwissHoldings sieht die derzeitigen Initiativen für eine grössere Standardisierung im Bereich Sustainable Finance und ESG-Reporting grundsätzlich positiv. Ein einheitlicherer Rahmen zur Abbildung der Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens hilft, Klarheit und Vertrauen zwischen Investoren und Preparers zu schaffen. Für den Verband bleibt jedoch zentral, dass Nachhaltigkeitsdaten auch künftig stets in einen nachvollziehbaren Kontext mit der Geschäftsstrategie und der Finanzberichterstattung zu stellen sind – wobei für die Transparenzanforderungen immer auch die Kriterien der Relevanz, der Umsetzbarkeit und des Kosten-/Nutzenverhältnisses gelten sollen.</p> <p>Die ambitionierten Pläne der EU bieten zwar Chancen für nachhaltigkeitsorientierte Anleger und Unternehmen, bergen aber auch die Gefahr unverhältnismässiger Markteingriffe. Die neu vorgesehenen Anforderungen an die Transparenz und Offenlegung der Unternehmen im Bereich ESG sind hoch und drohen, viele Marktakteure zu überfordern.</p> <p>SwissHoldings verfolgt die laufenden Entwicklungen und begleitet die Geschäfte weiterhin, insbesondere im Rahmen der Arbeitsgruppe der Dachverbände auf Europäischer Ebene.</p>





## Kapitalmärkte

### Börsenäquivalenz – Verlängerung der Börsenschutzmassnahme

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Die EU hat der Schweiz die <b>Börsenäquivalenz</b> nur bis Ende Juni 2019 gewährt, diese dann aber nicht verlängert. Aus diesem Grund hat <b>die Schweiz am 1. Juli 2019 die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur aktiviert</b>. Seit dem 1. Januar 2019 gilt für ausländische Handelsplätze eine Anerkennungspflicht, wenn sie bestimmte Aktien von Schweizer Gesellschaften zum Handel zulassen oder den Handel mit solchen Aktien ermöglichen (siehe dazu <a href="#">auch Link</a>).</p> <p>Der Bundesrat an seiner Sitzung vom 22. Juni 2022 die Botschaft zur Überführung der Börsenschutzmassnahme in ordentliches Recht verabschiedet. Dieser Schritt ist notwendig, weil die Schutzmassnahme ansonsten ausser Kraft tritt und die Europäische Union (EU) bis anhin die Schweizer Börsenregulierung nicht als gleichwertig anerkannt hat. Mit der Vorlage will der Bundesrat weiterhin negative Auswirkungen vermeiden, die dem Börsen-, Finanz- und Wirtschaftsstandort Schweiz durch die fehlende Börsenäquivalenz der EU drohen. Er ist aber nach wie vor überzeugt, dass die Schweiz alle Voraussetzungen für die unbeschränkte Anerkennung der Gleichwertigkeit der schweizerischen Börsenregulierung durch die EU erfüllt. Das Ziel des Bundesrates bleibt folglich eine unbefristete Börsenäquivalenz. Das Eidgenössische Parlament wird sich voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2022 erstmals mit der Vorlage befassen.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>SwissHoldings begleitet die Vorlage bereichsübergreifend und setzt sich für die Interessen der Mitgliedfirmen ein.</p>

### Geldpolitik SNB

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>In den heutigen ausserordentlichen Zeiten rückt zunehmend auch die Schweizerische Nationalbank (SNB) in den Fokus der Aufmerksamkeit. Auf Ebene Parlament sind verschiedene Vorstösse behandelt worden, welche zum Ziel haben, die Ausschüttungen der SNB an gewisse Zwecke zu binden. Zudem wurde jüngst auch Anliegen eingegeben, welche eine Reform der Governance-Struktur der SNB fordern.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>SwissHoldings wird die laufenden Entwicklungen eng verfolgen. Aus Sicht des Verbandes hat sich die bisherige Ausrichtung der Nationalbank bewährt. Einer «Verpolitisierung», respektive weiteren Zweckbindung der Gewinne der SNB steht die Organisation kritisch gegenüber.</p>

